

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Studentenwerks Darmstadt

Bereich: Veranstaltungen und Catering (Stand: Januar 2013)

Studentenwerk Darmstadt, soweit möglich, für sofortige Abhilfe. Eine Zurückbehaltung oder Minderung der Bereitstellungs- und Nebenkosten ist nicht zulässig.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Allen Verträgen mit Veranstaltern über die Überlassung von Räumlichkeiten des Studentenwerks Darmstadt sowie Lieferungen außer Haus (Catering) liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde.
- 1.2. Diese gelten auch für alle laufenden Geschäftsbeziehungen und alle künftigen Vertragsverhältnisse mit dem jeweiligen Vertragspartner, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3. Sollten Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters existieren, so finden diese keine Anwendung. Abweichungen bedürfen der Schriftform.
- 1.4. Die Überlassung von Räumlichkeiten, wie auch die Lieferung außer Haus erfolgt ausschließlich an den Auftraggeber, welcher Veranstalter sein muss. Die Zwischenschaltung eines (weiteren) Dienstleisters (Caterer, Eventagentur, etc.) ist ausgeschlossen.

2. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt durch schriftlichen Auftrag und schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

3. Mitbringen von Speisen, Getränken und sonstigen Gegenständen / Entsorgung

- 3.1. Die Bewirtung erfolgt ausschließlich über das Studentenwerk Darmstadt. Speisen und Getränke dürfen nicht mitgebracht werden.
- 3.2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen. Anbringungen an Decken und Wänden bedürfen der Zustimmung des Studentenwerks Darmstadt.
- 3.3. Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen oder fachgerecht zu entsorgen. Beschädigungen bzw. Verunreinigungen am Gebäude bzw. den Einrichtungen sind fachgerecht zu beseitigen. Das Studentenwerk Darmstadt hat keine Aufbewahrungs- oder Lagerpflichten. Wird durch verspätete Räumung eine anschließende Vermietung oder der Übergang in den Normalbetrieb verhindert oder unmöglich, haftet der Veranstalter für den hieraus entstehenden Schaden.

4. Veranstaltungsraum / Flächenbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

- 4.1. Dem Veranstalter werden die vertraglich vereinbarten Veranstaltungsräume bzw. / Flächen termingerecht zur Verfügung gestellt.
- 4.2. Treten Störungen oder Defekte an den zur Verfügung gestellten Einrichtungen auf, sorgt das

5. Verlust oder Beschädigung mitgeführter Sachen, Haftung des Studentenwerks Darmstadt

Mitgeführte persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen.

Das Studentenwerk Darmstadt übernimmt keine Haftung. Die Versicherung mitgebrachter Gegenstände obliegt dem Veranstalter.

6. Versendung von Waren und Mietgegenständen

- 6.1. Erfolgt die Versendung mit Fahrzeugen des Studentenwerks Darmstadt, so geht die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs mit der Aushändigung der Ware am Bestimmungsort des Kunden auf diesen über. Der Kunde trägt die Transportkosten von dem Firmensitz des Studentenwerks Darmstadt bis zu dem Bestimmungsort. Verbrauch und Fehlmengen werden bei Abholung der (Rest-) Waren am Bestimmungsort gezählt und festgestellt.
- 6.2. Das Studentenwerk Darmstadt ist bemüht, die Liefertermine einzuhalten. Abweichungen von bis zu 45 Minuten gelten als vertragsgemäß.

7. Überlassung von Gegenständen

- 7.1. Soweit dem Kunden Gegenstände leihweise überlassen werden, darf er diese nur zu dem vereinbarten Zweck und an den vertraglich vorgesehenen Ort benutzen.
- 7.2. Die Mietpreise für Leihgeschirr setzen voraus, dass alle Mietgegenstände vollständig und unbeschädigt zurückgegeben werden. Bei Bruch bzw. Abhandenkommen ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

8. Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeiten

- 8.1. Das Studentenwerk Darmstadt bereitet die Speisen für die vom Veranstalter gemeldete Teilnehmerzahl vor. Eine kostenlose Korrektur dieser Teilnehmerzahl ist nachträglich nur im Einvernehmen mit dem Studentenwerk Darmstadt möglich.
- 8.2. Erfolgt keine Korrektur, wird die ursprünglich bestellte oder zuletzt bestätigte Zahl Essen berechnet. Bei einer höheren Teilnehmerzahl wird die tatsächliche Zahl Essen in Rechnung gestellt.

9. Vorauszahlung; Rücktritt der Vertragsparteien

- 9.1. Das Studentenwerk Darmstadt kann vom Veranstalter eine Vorauszahlung in Höhe von 20 % zur erwarteten Rechnungssumme bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung fordern. Wird diese Vorauszahlung nicht

- fristgemäß geleistet, steht dem Studentenwerk Darmstadt ein Rücktrittsrecht zu.
- 9.2. Tritt der Veranstalter aus einem Grund zurück, den er selbst zu vertreten hat (Rücktritt), so hat er zunächst den vereinbarten Mietpreis zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 9.3. Für entgangenen Gastronomieumsatz kann das Studentenwerk Darmstadt gegenüber dem Veranstalter statt einer konkret berechneten Entschädigung nach seiner Wahl eine Prozentpauschale des vereinbarten Betrages für Speisen und Getränke geltend machen. Diese Pauschale beträgt bei Rücktritt bis 30 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 35% und bei weniger als 30 Tagen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin 70% des vereinbarten Betrags.
- 9.4. Die Pauschale für Speisen und Getränke berechnet sich dabei nach der Zahl der schriftlich bestätigten Teilnehmer (Zif.2.; 8.). Soweit noch kein Preis für Speisen und Getränke vertraglich vereinbart war, wird das preiswerteste Buffet des gültigen Veranstaltungsangebotes des Studentenwerks Darmstadt pro Person der Berechnung zu Grunde gelegt.
- 9.5. In Fällen der Ziffer 9.3. und 9.4. steht dem Veranstalter der Nachweis frei, dass dem Studentenwerk Darmstadt kein Schaden entstanden oder dass der dem Studentenwerk Darmstadt entstandenen Schaden niedriger ist, als die angeforderte Pauschale.

10. Haftung

- 10.1. Der Veranstalter haftet gegenüber dem Studentenwerk Darmstadt für alle Schäden, die am Inventar, am Gebäude und den Außenanlagen durch Veranstaltungsteilnehmer, Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
- 10.2. Für den Zeitraum der Veranstaltung hat der Veranstalter einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen. Das Studentenwerk Darmstadt verlangt einen Deckungsnachweis bis spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstag.
- 10.3. Das Studentenwerk Darmstadt ist nur dann zum Schadensersatz verpflichtet, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

11. Kündigung

- 11.1. Das Studentenwerk Darmstadt ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ein begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit und Ordnung oder den Ruf des Hauses oder der Gäste zu gefährden droht, der Veranstalter unrichtige Angaben, insbesondere über die Art und Durchführung

der Veranstaltung macht, der Veranstalter einen Deckungsnachweis seiner Veranstaltungshaftpflichtversicherung nicht nachweisen oder der Nachweis vom gesetzlichen erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird. Der Veranstalter hat in diesen Fällen weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns. Ist das Studentenwerk Darmstadt für den Veranstalter mit Leistungen in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Veranstalter dem Studentenwerk Darmstadt gegenüber zur Erstattung der Leistungen verpflichtet.

- 11.2. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund von höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder der Vertragspartner seine bis dahin angefallenen Kosten selbst.

12. Zahlung

- 12.1. Rechnungen sind einschließlich der gesetzlichen MWSt. mit Rechnungsdatum fällig und zahlbar ohne Abzug.
- 12.2. Für Mahnschreiben werden pauschal € 5,00 in Rechnung gestellt.

13. Verschiedenes

- 13.1. Musikveranstaltungen sind bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte) anzumelden.
- 13.2. Alle Änderungen oder Ergänzungen sowie Stornierungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 13.3. Sollten einzelne Bedingungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 13.4. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil und werden mit Auftragsbestätigung durch den Veranstalter vollständig anerkannt.

14. Gerichtsstand ist in Darmstadt

Darmstadt, Januar 2013

gez. U. Laux, Geschäftsführerin